

Amtlicher Anzeiger

Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2025

Schwerin, den 10. März

Nr. 10

Landesbehörden

Verfahrensordnung für einen Schlichtungsausschuss zur Beilegung von Streitigkeiten aus einem Ausbildungsverhältnis in der Land- und Hauswirtschaft

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei

Vom 18. Februar 2025

I. Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern hat am 24. Februar 2025 die Verfahrensordnung für einen Schlichtungsausschuss zur Beilegung von Streitigkeiten aus einem Ausbildungsverhältnis in der Land- und Hauswirtschaft, als Verwaltungsvorschrift des Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei des Landes Mecklenburg-Vorpommern, gemäß § 111 Absatz 2 Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328) geändert worden ist, in Verbindung mit § 10 der Berufsbildungszuständigkeitslandesverordnung vom 27. August 2007 (GVObI. M-V S. 320), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. April 2020 (GVObI. M-V S. 198), wie folgt genehmigt:

II. Verwaltungsvorschrift:

Verfahrensordnung für einen Schlichtungsausschuss zur Beilegung von Streitigkeiten aus einem Ausbildungsverhältnis in der Land- und Hauswirtschaft

Verwaltungsvorschrift des Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Vom 18. Februar 2025 – 140 –

Aufgrund des § 111 Absatz 2 Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328) geändert worden ist, in Verbindung mit § 10 der Berufsbildungszuständigkeitslandesverordnung vom 27. August 2007 (GVObI. M-V S. 320), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. April 2020 (GVObI. M-V S. 198), erlässt das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei des Landes Mecklenburg-Vorpommern die folgende Verwaltungsvorschrift:

§ 1 Bildung und Zuständigkeit

(1) Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Ausbildenden und Auszubildenden in der Land- und Hauswirtschaft wird ein Schlichtungsausschuss gebildet.

(2) Der Ausschuss entscheidet über Streitigkeiten aus einem bestehenden Ausbildungsverhältnis. Die Zuständigkeit des Ausschusses entfällt, wenn das Ausbildungsverhältnis unstrittig nicht mehr besteht.

§ 2 Zusammensetzung

(1) Der Ausschuss besteht aus je einer den Arbeitgeber und Arbeitnehmer vertretenden Person für die Berufe der Land- und Hauswirtschaft. Für die Mitglieder des Ausschusses sind in gleicher Anzahl Stellvertreter zu benennen.

(2) Die Mitglieder des Ausschusses und ihre Stellvertreter werden von der zuständigen Stelle für jeweils fünf Jahre berufen. Für die Berufung legt der Berufsbildungsausschuss Vorschläge vor. Wiederholte Berufungen sind zulässig.

(3) Die zuständige Stelle erstellt eine Liste der Mitglieder des Schlichtungsausschusses nach den Berufsgruppen der Land- und der Hauswirtschaft.

(4) Die Mitglieder werden zu den Sitzungen nach der Liste und der darin festgelegten Zuordnung zu den Berufsgruppen eingeladen. Im Verhinderungsfalle wird das stellvertretende Mitglied herangezogen.

(5) Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Entschädigung regelt sich nach der Entschädigungsregelung für ehrenamtlich tätige Mitglieder in Ausschüssen nach dem Berufsbildungsgesetz in der Land- und Hauswirtschaft des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 25. Juli 2023 (AmtsBl. M-V S. 543).

§ 3 Vorsitz

Der Ausschuss bestimmt den Vorsitz vor jeder Sitzung durch vorausgegangene Verständigung oder Losentscheid. Wer den Vorsitz führt, leitet die Sitzung.

§ 4 Beschlüsse

Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit den Stimmen beider Ausschussmitglieder gefasst.

§ 5 Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Ausschusses, der Protokollführer sowie Personen, denen die Anwesenheit gestattet wird, haben über alle Schlichtungsvorgänge Verschwiegenheit zu wahren.

§ 6 Besorgnis der Befangenheit

Ein Mitglied des Schlichtungsausschusses darf an der Sitzung nicht mitwirken, wenn Grund zur Besorgnis der Befangenheit besteht. Dies ist insbesondere gegeben, wenn eine Betroffenheit des Mitgliedes im Sinne von § 20 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vorliegt.

§ 7 Anrufung des Ausschusses, Antragstellung

(1) Der Ausschuss wird nur auf Antrag des Auszubildenden oder des Auszubildenden tätig. Ist die antragstellende Person minderjährig, so kann der Antrag nur von einem gesetzlichen Vertreter gestellt werden.

(2) Der Antrag ist bei der zuständigen Stelle schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben.

(3) Der Antrag soll enthalten:

1. die Bezeichnung der Beteiligten (Antragsteller und Antragsgegner),
2. das bestimmte Antragsbegehren,
3. eine Begründung des Antragsbegehrens.

Der Ausbildungsvertrag ist dem Antrag beizufügen.

§ 8 Ladung

(1) Die zuständige Stelle setzt den Verhandlungstermin zeitnah fest und beruft den Ausschuss ein. Sie lädt die Beteiligten zur mündlichen Verhandlung durch Postzustellungsurkunde und ordnet in der Regel ihr persönliches Erscheinen an.

(2) Dem Antragsgegner ist die Ladung mit einer Abschrift des Antrages zuzustellen. Er kann zu dem Antrag bereits vor dem Schlichtungstermin schriftlich Stellung nehmen.

(3) Bei minderjährigen Beteiligten sind auch deren gesetzliche Vertreter zu laden.

(4) Die Beteiligten sind in der Ladung auf die Folgen ihres Nichterscheinens (§ 17) sowie auf die Zulässigkeit der Vertretung (§ 9) hinzuweisen.

(5) Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Mit Zustimmung der Beteiligten kann diese Frist abgekürzt werden.

(6) Mit der Einberufung des Ausschusses ist den Mitgliedern eine Abschrift des nach § 7 gestellten Antrages zu übersenden.

§ 9 Bevollmächtigte

(1) Die Beteiligten können die Verhandlung vor dem Ausschuss selbst führen oder sich vertreten lassen. Eine Vertretung durch

Vertreter von Gewerkschaften oder von Vereinigungen von Arbeitgebern oder von Zusammenschlüssen solcher Verbände ist zulässig, wenn diese Personen kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind und der Zusammenschluss, der Verband oder deren Mitglieder Beteiligte sind. Das Gleiche gilt für die Vertretung durch Vertreter selbstständiger Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung.

(2) Eine schriftliche Vollmacht zur Vertretung ist vorzulegen.

§ 10 Öffentlichkeit

Die Verhandlung vor dem Ausschuss ist nicht öffentlich. Auf Antrag kann die den Vorsitz innehabende Person Ausnahmen zulassen, wenn hierfür ein berechtigtes Interesse nachgewiesen wird.

§ 11 Verfahren vor dem Ausschuss

(1) Den Beteiligten ist ausreichendes Gehör zu gewähren. Die Beteiligten sind mündlich zu hören. Den Entscheidungen dürfen nur solche Feststellungen zugrunde gelegt werden, die allen Verfahrensbeteiligten bekannt sind und zu denen sie Stellung nehmen konnten.

(2) Während des Verfahrens hat der Ausschuss möglichst auf eine gütliche Einigung hinzuwirken.

(3) Der Ausschuss kann zur Aufklärung des Sachverhalts Zeugen und Sachverständige vernehmen, Urkunden beiziehen und alle Ermittlungen durchführen, die er insoweit für erforderlich hält.

(4) Ist eine Zeugen- beziehungsweise Sachverständigenaussage nicht zu erlangen, so entscheidet der Ausschuss nach freier Überzeugung aufgrund der übrigen im Verlauf des Verfahrens ermittelten Tatsachen.

(5) Eine Vereidigung der Parteien, Zeugen oder Sachverständigen ist unzulässig. Zur Entgegennahme von eidesstattlichen Versicherungen ist der Ausschuss nicht berechtigt.

§ 12 Vertagung

Falls für die weitere Aufklärung der strittigen Angelegenheit ein weiterer Verhandlungstermin unumgänglich ist, kann der Ausschuss die Vertagung der Verhandlung beschließen. Mit dem Beschluss der Vertagung ist zugleich der neue Verhandlungstermin zeitnah festzusetzen. Der Ausschuss soll nach Möglichkeit in gleicher Zusammensetzung zusammentreten.

§ 13 Abschluss der Verhandlung

Die Verhandlung kann abgeschlossen werden durch:

1. Vergleich (§ 14),
2. Spruch des Ausschusses (§ 15),
3. die Feststellung des Ausschusses, dass weder eine Einigung noch ein Beschluss möglich war (§ 16),
4. Säumnisspruch (§ 17) oder
5. Rücknahme des Antrages.

§ 14 Vergleich

(1) Ein vor dem Ausschuss geschlossener Vergleich ist unter Angabe des Tages seines Zustandekommens von den Mitgliedern des Ausschusses und den Beteiligten unmittelbar im Anschluss an die Verhandlung zu unterzeichnen.

(2) Im Vergleich ist auch festzuhalten, welche Kosten die Beteiligten jeweils zu tragen haben. Dabei kann eine von § 18 Absatz 2 abweichende Regelung getroffen werden.

§ 15 Spruch

(1) Sofern das Verfahren keine anderweitige Erledigung findet, hat der Ausschuss auf Antrag eines oder beider Beteiligten eine Entscheidung zu fällen.

(2) Die Entscheidung ist unter Angabe des Tages ihres Zustandekommens von den anwesenden Mitgliedern des Ausschusses zu unterzeichnen.

(3) Die Entscheidung des Ausschusses wird im Anschluss an die mündliche Verhandlung verkündet. Dabei soll der wesentliche Inhalt der Entscheidungsgründe mitgeteilt werden. Teilentscheidungen sind möglich. Sind weder Antragsteller noch Antragsgegner anwesend oder vertreten, so kann von der Begründung abgesehen werden.

(4) Den Beteiligten ist unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Woche nach Verkündung der Entscheidung, eine schriftliche Ausfertigung der Entscheidung mit Rechtsbehelfsbelehrung (§ 20) durch Postzustellungsurkunde zuzustellen. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen, soweit die Beteiligten hierauf nicht verzichtet haben. Ein solcher Verzicht ist in der Niederschrift der Verhandlung zu vermerken.

§ 16 Nichtzustandekommen eines Spruches

(1) Kommt im Ausschuss keine Entscheidung zustande, sind die Beteiligten hiervon mündlich zu unterrichten.

(2) Den Beteiligten ist die Niederschrift der Verhandlung zusammen mit der Mitteilung, dass die Klage beim zuständigen Arbeitsgericht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Niederschrift zulässig ist, durch Postzustellungsurkunde zuzustellen.

§ 17 Nichterscheinen von Beteiligten

(1) Erscheint der Antragsteller ohne hinreichenden Grund nicht zum Verhandlungstermin und lässt er sich auch nicht vertreten (Säumnis), so ist auf Antrag ein Säumnisspruch dahingehend zu erlassen, dass der Antragsteller mit seinem Antragsbegehren abgewiesen wird.

(2) Bei Säumnis des Antraggegners ist dem Antragsbegehren stattzugeben, sofern die Begründung den Antrag rechtfertigt.

(3) Den Beteiligten sind die Niederschrift der Verhandlung und der Säumnisspruch zuzusenden.

§ 18 Kosten

(1) Das Verfahren vor dem Ausschuss ist gebührenfrei.

(2) Jeder Beteiligte trägt die ihm durch das Verfahren entstandenen Kosten selbst. Zeugen und Sachverständige sind von dem Beteiligten zu entschädigen, der sie zum Beweis seiner Behauptungen angeboten hat.

§ 19 Niederschrift

(1) Über jede Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift kann von einem Mitglied des Ausschusses oder von einem bestellten Protokollführer aufgenommen werden.

(2) Die Niederschrift muss enthalten:

1. den Ort, Tag und Zeit der Verhandlung,
2. die Namen der den Vorsitz innehabenden Person, der anwesenden Ausschussmitglieder und der protokollführenden Person,
3. die Bezeichnung des Verfahrens nach den Beteiligten und dem Streitgegenstand,
4. die Angabe der erschienenen Beteiligten, gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigten oder der Beistände und sonstigen am Verfahren Teilnehmenden, wie beispielsweise Zeugen, Sachverständige und
5. die wesentlichen Angaben über den Verlauf und das Ergebnis des Termins.

(3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 20 Rechtswirksamkeit der Entscheidung

(1) Ein vom Ausschuss gefällter Spruch (§§ 15 und 17) wird nur wirksam, wenn er innerhalb einer Woche anerkannt wird. Ist der Spruch in Anwesenheit der Parteien verkündet worden, so beginnt die Frist mit dem Tag der Verkündung, andernfalls mit Zustellung des schriftlich abgefassten Spruchs. Die Anerkennung des Spruchs kann im Verhandlungstermin, schriftlich oder zu Protokoll der zuständigen Stelle erklärt werden. Die zuständige Stelle hat die Beteiligten unverzüglich davon zu unterrichten, ob der Spruch nach Abschluss der mündlichen Verhandlung anerkannt wurde.

(2) Wird der vom Ausschuss gefällte Spruch nicht innerhalb einer Woche nach Zustellung oder Verkündung von beiden Beteiligten anerkannt, so kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung oder Verkündung Klage beim zuständigen Arbeitsgericht erhoben werden.

§ 21 Vollstreckbarkeit

Aus den Vergleichen, die vor dem Ausschuss geschlossen worden sind und aus Sprüchen des Ausschusses, die von den Beteiligten

anerkannt sind, findet die Zwangsvollstreckung statt, wenn der Vergleich von dem Vorsitzenden des Arbeitsgerichtes, das für die Geltendmachung des Anspruches zuständig wäre, für vollstreckbar erklärt worden ist.

§ 22

Verfahrensunterlagen

Verfahrensunterlagen sind bei der zuständigen Stelle fünf Jahre aufzubewahren. Die Archivierung kann auf elektronischem Wege erfolgen.

§ 23

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. März 2025 in Kraft und 28. Februar 2030 außer Kraft.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 157

Allgemeinverfügung zum Fangverbot für den Schutz des Europäischen Aals

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei

Vom 24. Februar 2025

Gemäß § 13 der Küstenfischereiverordnung M-V (KüFVO M-V) vom 28. November 2006 (GVOBl. M-V S. 843), zuletzt geändert am 21. Januar 2022 (GVOBl. M-V S. 58), wird die Fischereiausübung auf Aal jederzeit widerruflich wie folgt eingeschränkt:

Für die Fischart Aal (*Anguilla anguilla*) besteht

- a) für die Freizeitfischerei im Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025
- b) für die Berufsfischerei im Zeitraum vom 15. September 2025 bis zum 15. März 2026

ein Fangverbot in den Küstengewässern des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit der landseitigen Begrenzung nach § 1a Absatz 1 Satz 2 des Seefischereigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1998 (BGBl. I S. 1791), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 31 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist. Das Fangen, Anbordbehalten oder Anlanden von Aal ist in dem genannten Zeitraum verboten. Zufällig gefangene Aale sind unverzüglich mit der gebotenen Sorgfalt in das Fanggewässer zurückzusetzen.

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird im öffentlichen Interesse nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

Zu widerhandlungen gegen die Allgemeinverfügung können gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 22 KüFVO M-V als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Die Allgemeinverfügung nebst Begründung kann beim Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (DSt. Rostock) eingesehen werden. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger, der Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern, als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem die Allgemeinverfügung bekannt gegeben worden ist, beim Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei, Thierfelderstraße 18, 18059 Rostock zu erheben.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 160

Öffentliche Zustellung

Bekanntmachung des Landesförderinstitutes Mecklenburg-Vorpommern
– Geschäftsbereich der NORD/LB –

Vom 18. Februar 2025

Der derzeitige Aufenthaltsort (Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort) von

Sonnenschutztechnik Schullies Plissee's GmbH
zuletzt wohnhaft in Am Schlosspark 8, 18299 Dolgen am See

ist unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Der vorgenannten Person ist zuzustellen:
Widerrufs- und Rückforderungsbescheid vom 4. Februar 2025, SHC-20-41329

Zustellungsversuche nach §§ 96 bis 107 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG M-V) und Ermittlungen über Am Schlosspark 8, 18299 Dolgen am See sind ergebnislos geblieben.

Das bezeichnete Dokument wird deshalb nach § 108 VwVfG M-V öffentlich zugestellt.

Es kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung gegen Vorlage eines gültigen Ausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in den Räumen des Landesförderinstitutes Mecklenburg-Vorpommern, Werkstraße 213, 19061 Schwerin, in Raum 03 bei S. Meyer eingesehen oder abgeholt werden.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 108 VwVfG M-V gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 160

Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage nach § 4 BImSchG durch die SWS Energie GmbH am Standort der Gemarkung Grünhufe, Flur 11, Flurstücke 70, 71 – Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Vom 10. März 2025

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die SWS Energie GmbH plant am Standort der Gemarkung Grünhufe, Flur 11, Flurstücke 70, 71 die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage. Dies umfasst folgende Maßnahmen:

- Herstellen Kaminfundament und Errichten des Stahlkamins
- Errichtung und Betrieb der Verbrennungsmotorenanlage (BHKW) mit allen zugehörigen Komponenten und Nebensystemen im bestehenden Technikgebäude.

Für die vorgenannten Maßnahmen hat die SWS Energie GmbH die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 Absatz 1 i. V. m. § 19 BImSchG und Nummer 1.2.3.2V der Anlage 1 zur 4. BImSchV beantragt.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Dienststelle Stralsund, hat als zuständige Genehmigungsbehörde eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Absatz 2 i. V. m. Anlage 1 Nummer 1.2.2.2 UVPG durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der überschlägigen Prüfung gemäß den in Anlage 3 aufgeführten Kriterien. Folgende Merkmale des Vorhabens, des Standorts bzw. folgende Vorkehrungen waren für diese Einschätzung maßgebend:

- Die Luftschadstoffemissionen des Vorhabens sind nicht geeignet, naheliegende Landschaftsschutzgebiete, die gesetzlich geschützten Biotop- und geschützten Landschaftsbestandteile in erheblichem Maße zu beeinträchtigen.
- Es sind keine relevanten Veränderungen des Boden- oder des Wasserhaushalts zu erwarten.
- Ein Eindringen wassergefährdender Stoffe in den Boden bzw. in Gewässer kann infolge der Einhaltung der Anforderungen der AwSV vernünftigerweise ausgeschlossen werden.
- Die Neuversiegelung beschränkt sich auf 14 m² innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 81 der Hansestadt Stralsund „Sondergebiete Energieerzeugung und Freizeit in Grünhufe“, wertvolle Lebensräume sind nicht betroffen.

- Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wurden bereits mit Aufstellung des Bebauungsplans kompensiert.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des BImSchG entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 161

Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 8 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) i. V. m. § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte

Vom 10. März 2025

Gemäß § 10 Absatz 8 BImSchG i. V. m. § 21a der 9. BImSchV gibt das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte bekannt:

Mit Bescheid G 014/24 vom 23. Dezember 2024, Az.: StALU MS 51-571/1634-1/2022, wurde der WIND-projekt GmbH & Co. 45. Betriebs-KG, Seestraße 71a, 18211 Börgerende eine Genehmigung gemäß § 4 BImSchG i. V. m. Nummer 1.6.2 „V“ des Anhang 1 der 4. BImSchV erteilt, deren verfügender Teil folgenden Wortlaut hat:

A Entscheidung

1. Entscheidungsumfang

1. Der WIND-projekt GmbH & Co. 45. Betriebs-KG, Seestraße 71a, 18211 Börgerende (nachfolgend Antragsteller/AS genannt), wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 9 Windenergieanlagen – WEA – der Typen Enercon E-138 EP3 E3 mit einer Nabenhöhe von 160 m in der Gemeinde Gültz (Standorte gem. Tabelle 1) erteilt.
2. Die Genehmigung erlischt nach 30 Jahren, ausgehend von der freigegebenen Inbetriebnahme bzw. eingetretenen Ablauffrist nach 2.1.7 dieses Bescheides.
3. Der Umfang der Genehmigung bestimmt sich insbesondere nach den eingereichten Antragsunterlagen vom 16. April 2021 (PE: 16. April 2021), geändert mit Antrag vom 24. Juni 2022 (PE: 1. Juli 2022), zuletzt ergänzt mit PE vom 25. November 2024, soweit in diesem Bescheid nichts abweichend geregelt ist.
4. Der Antrag vom 16. April 2021 (PE: 16. April 2021), geändert mit Antrag vom 24. Juni 2022 (PE: 1. Juli 2022), zuletzt er-

- gänzt am 21. November 2024 (PE: 25. November 2024), wird zum Bestandteil der Genehmigung erhoben.
5. Die Ausnahme von den Verboten nach § 44 Absatz 1 BNatSchG für die Art Seeadler nach § 45 Absatz 7 i. V. m. § 45b Absatz 8 BNatSchG wird erteilt.
 6. Die Ausnahmegenehmigung vom gesetzlichen Biotopschutz nach § 20 Absatz 3 NatSchAG M-V (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010 S. 66) wird erteilt.
 7. Der durch das Vorhaben in Aussicht stehende Eingriff in Natur und Landschaft wird im beantragten Umfang gestattet. Der Eingriff ist kompensationspflichtig. Es werden 204.862 m² Eingriffsflächenäquivalente (EFÄ) festgesetzt.
 8. Der Eingriff in das Landschaftsbild ist kompensationspflichtig. Es wird ein Kompensationsbedarf i. H. von 426.200 m² EFÄ festgesetzt.
 9. Zur Sicherstellung der Rückbauperflichtung wird eine Bankbürgschaft zugunsten des LK MSE (bzw. dessen Rechtsnachfolgers) als Sicherheitsleistung in Höhe von **4.032.000,00 EUR** festgesetzt.
 10. Die sofortige Vollziehung der Punkte 2.2.2 (Rückbaubürgschaft), 2.3.1 bis 2.3.10 (Schall), 2.3.11 bis 2.3.14 (Schatten) sowie 2.6.1 bis 2.6.15 (Naturschutz) der Genehmigung wird angeordnet.
 11. Die luftfahrtrechtliche Genehmigung gemäß § 14 Absatz 1 i. V. m. § 12 Absatz 4 LuftVG wird für die nachstehenden Anlagen hiermit erteilt.
 12. Die Baugenehmigung nach § 64 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) wird hiermit erteilt.

1.1 Entscheidungsinhalt

fortlaufende Nr. d. Anl. im Gebiet Bez. d. Anl. lt. Antrag	Gemarkung Flur Flurstück	Hersteller Typ Nennleistung	Höhe GOK u. NHN Höhe WEA ü. NHN Höhe WEA über Gelände OK Rotordurchmesser	Koordinaten ETRS 89, 6° Hochwert Rechtswert	Koordinaten WGS84 n.B. ö.L.
WKA 1	Gültz 10 3	Enercon E-138 EP3 E3 4.260 kW	71,50 m 300,63 m 229,13 m 138,25 m	5956229.000 33378938.000	53 44 26,3 13 09 51,9
WKA 2	Gültz 10 4	Enercon E-138 EP3 E3 4.260 kW	71,30 m 300,43 m 229,13 m 138,25 m	5955910.000 33378995.000	53 44 16,0 13 09 55,5
WKA 3	Gültz 10 3	Enercon E-138 EP3 E3 4.260 kW	65,70 m 294,83 m 229,13 m 138,25 m	5955845.000 33379339.000	53 44 14,2 13 10 14,3
WKA 4	Gültz 10 2	Enercon E-138 EP3 E3 4.260 kW	67,50 m 296,63 m 229,13 m 138,25 m	5956454.000 33379233.000	53 44 33,8 13 10 07,7
WKA 5	Gültz 10 2	Enercon E-138 EP3 E3 4.260 kW	63,20 m 292,33 m 229,13 m 138,25 m	5956143.000 33379486.000	53 44 23,9 13 10 21,9
WKA 6	Gültz 13 2	Enercon E-138 EP3 E3 4.260 kW	61,30 m 290,43 m 229,13 m 138,25 m	5955503.000 33379391.000	53 44 03,2 13 10 17,6
WKA 7	Gültz 13 25	Enercon E-138 EP3 E3 4.260 kW	56,60 m 285,73 m 229,13 m 138,25 m	5955806.000 33379900.000	53 44 13,4 13 10 45,0
WKA 8	Gültz 13 26	Enercon E-138 EP3 E3 4.260 kW	59,70 m 288,83 m 229,13 m 138,25 m	5955469.000 33379756.000	53 44 02,4 13 10 37,6
WKA 9	Gültz 13 27	Enercon E-138 EP3 E3 4.260 kW	51,90 m 281,03 m 229,13 m 138,25 m	5955313.350 33380069.187	53 43 57,6 13 10 54,9

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweise aus den im Anhang zu diesem Bescheid aufgeführten Antragsunterlagen (Anhang A1). Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

1.2 Eingeschlossene Entscheidungen

In dieser Genehmigung sind folgende Entscheidungen eingeschlossen (§ 13 BImSchG):

- Baugenehmigung nach § 64 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V)
- Naturschutzgenehmigung gemäß § 12 Absatz 6 i. V. m. § 40 NatSchAG M-V
- luftfahrtrechtliche Zustimmung des Energieministeriums M-V
- Genehmigung nach § 7 Absatz 6 DSchG M-V

1.3 Entscheidungsunterlagen

Antragsunterlagen

Als Entscheidungsunterlagen zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen lagen gemäß §§ 3, 4, 4a, 4b, 4c, 4e, 5 der 9. BImSchV folgende Unterlagen vor:

A) **Antrag 2021 (ab Blatt 0001)**

Ordner 1

- | | |
|--|--------------------|
| – Inhaltsverzeichnis | Seiten 0001 – 0004 |
| – Antrag (einschl. weiterer Dokumente) | Seiten 0005 – 0020 |
| – Kurzbeschreibung | Seiten 0021 – 0044 |
| – Unterlagen zur Zielabweichung | Seiten 0045 – 0110 |
| – Lagepläne | Seiten 0111 – 0132 |
| – Datenblätter Koordinaten | Seiten 0133 – 0145 |

Ordner 2

- | | |
|------------------------------|--------------------|
| – Anlage und Betrieb | Seiten 0146 – 0491 |
| – Emissionen und Immissionen | Seiten 0492 – 0956 |

Ordner 3

- | | |
|--|--------------------|
| – Messung von Emissionen und Immissionen | Seiten 0957 – 0971 |
| – Anlagensicherheit | Seiten 0972 – 0993 |
| – Arbeitsschutz | Seiten 0994 – 1063 |
| – Betriebseinstellung | Seiten 1064 – 1068 |
| – Abfälle | Seiten 1069 – 1073 |
| – Umgang mit wassergefährdenden Stoffen | Seiten 1074 – 1100 |
| – Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz | Seiten 1101 – 1839 |

Ordner 4

- | | |
|--|--------------------|
| – Natur, Landschaft, Boden | Seiten 1840 – 2266 |
| – Umweltverträglichkeitsprüfung | Seiten 2267 – 2448 |
| – Anlagenspezifische Antragsunterlagen | Seiten 2449 – 2714 |

B) **Änderung 2022 (ab Blatt 2715)**

Ordner 1 (außer Kapitel 2; Kartenmaterial)

- | | |
|--|--------------------|
| – geänderte Antragsunterlagen | Seiten 2715 – 2769 |
| – Anlage und Betrieb | Seiten 2770 – 3008 |
| – Emissionen und Immissionen | Seiten 3009 – 3286 |
| – Messung Emission/Immission | Seiten 3287 – 3297 |
| – Anlagensicherheit | Seiten 3298 – 3303 |
| – Arbeitsschutz | Seiten 3304 – 3308 |
| – Betriebseinstellung | Seiten 3309 – 3311 |
| – Abfälle | Seiten 3312 – 3316 |
| – wassergefährdende Stoffe | Seiten 3317 – 3329 |
| – Unterlagen zum Bauantrag/Bauvorlagen | Seiten 3330 – 3426 |
| – Ergänzung des UVP-Berichtes | Seiten 3427 – 3443 |
| – Anlagenspezifische Unterlagen | Seiten 3444 – 3467 |
| – Sonstige Unterlagen | Seiten 3568 – 3650 |

Ordner 2 (Kapitel 2, Kartenmaterial)

- | | |
|------------------------------|--------------------|
| – geänderte Karten/Lagepläne | Seiten 3651 – 3678 |
|------------------------------|--------------------|

C) **Nachlieferungen**

Ordner Nachlieferungen

- | | |
|----------------------------|--------------------|
| – Nachgereichte Unterlagen | Seiten 3679 – 4465 |
|----------------------------|--------------------|

Die Genehmigung wurde unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden.

2 **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg einzulegen. Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern haben keine aufschiebende Wirkung.

Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch den Antragsteller (Genehmigungsinhaber) ohne die Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 Absatz 1 S.2 VwGO i. V. m. § 13a Nr. 1 GerStrukGAG MV Klage beim Oberverwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald erhoben werden.

Gegen die Kostenentscheidung dieses Bescheides kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Dieser Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg einzulegen.

Ein Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

3 Auslegung des Bescheids

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides liegt in der Zeit **vom 11. März 2025 (erster Tag) bis einschließlich 24. März 2025 (letzter Tag)** im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft, Neustrelitzer Straße 120, Block E, 17033 Neubrandenburg während der Dienststunden in der Zeit von

07:00–15:30 Uhr (dienstags bis 16:30, freitags bis 13:00 Uhr)

nach telefonischer Terminvereinbarung unter:
0385 588 69 - 540

zur Einsichtnahme aus.

Der Genehmigungsbescheid ist in der Zeit **vom 11. März 2025 (erster Tag) bis einschließlich 24. März 2025 (letzter Tag)** auch auf der Internetseite des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte unter folgender Adresse einsehbar:

https://www.stalu-mv.de/ms/Service/Presse_Bekanntmachungen/

Auf Verlangen eines Beteiligten kann ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall können Sie telefonischen Kontakt unter der Rufnummer **0385 588 69 540** aufnehmen. Alternativ schicken Sie bitte eine E-Mail an poststelle@stalums.mv-regierung.de.

Gemäß § 10 Absatz 8 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg (poststelle@stalums.mv-regierung.de) angefordert werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 161

Gerichte

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

Bekanntmachung des Amtsgerichts Greifswald

Vom 20. Februar 2025

41 K 12/24

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Freitag, 6. Juni 2025, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Greifswald, Domstraße 7A, 17489

Greifswald, Sitzungssaal: 011, öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Ückeritz Blatt 893, Gemarkung Ückeritz, Flur 2, Flurstück 26/10, Gebäude- und Freifläche, Mühlenstraße 4d, Größe: 260 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das Grundstück ist mit einem freistehenden, eingeschossigen, nicht unterkellerten Wohnhaus (Baujahr vermutlich 2010/2011) bebaut. Die Wohnfläche beträgt ca. 78 m². Auf dem Grundstück befindet sich außerdem ein Carport. Die Zuwegung erfolgt über Fremdgrundstücke (vermutlich nicht dinglich gesichert).

Verkehrswert: **240.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. Februar 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 164

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Güstrow**

Vom 24. Februar 2025

822 K 8/24

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 14. Mai 2025, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Güstrow, Franz-Parr-Platz 2a, 18273 Güstrow, Sitzungssaal: 105b öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Güstrow Blatt 828, Gemarkung Güstrow, Flur 73, Flurstück 58, Gebäude- und Freifläche, Zu den Wiesen 12/B, Größe: 197 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Zu den Wiesen 12b in 18273 Güstrow; unbebautes Grundstück, Baulücke

Verkehrswert: **30.300,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. April 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 25. Februar 2025

821 K 28/21

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 25. Juni 2025, um 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Güstrow, Franz-Parr-Platz 2a, 18273 Güstrow, Sitzungssaal: 105b öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Wasdow Blatt 94, Gemarkung Wasdow, Flur 4, Flurstück 30, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Wasdow Nr. 61, Größe: 2.453 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Teil einer ehemaligen Gutshofanlage in Wasdow
Das ursprünglich als Stall einer ehemaligen Gutshofanlage errichtete Gebäude (Baujahr ca. 1800) wurde von 1992 bis 1995 nach einer Entkernung und tlw. aufwändigen Sanierung/Modernisierung zum nicht unterkellerten, zweigeschossigen Wohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss umgenutzt (Wohnfläche ca. 425 m²). Es besteht Unterhaltungsstau.

Verkehrswert: **560.000,00 EUR**

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. August 2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 165

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Ludwigslust**
– Zweigstelle Parchim –

Vom 20. Februar 2025

14 K 5/24

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 13. Mai 2025, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 107 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Kuhlen Blatt 153, Gemarkung Kuhlen, Flur 1, Flurstück 39/15, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Größe: 496 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Es handelt sich um ein massives Einfamilienhaus (Doppelhaushälfte) in 19412 Kuhlen, Am Sonnenberg 40; Bj. ca. 1986, ca. 137 m² Wohnfläche, unterkellert, Carport vorhanden. Das Grundstück hat keine öffentliche Zuwegung; die Erschließung erfolgt über ein Fremdgrundstück. Es fand nur Außenbesichtigung statt.

Verkehrswert: **196.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. März 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Kuhlen Blatt 153, Gemarkung Kuhlen, Flur 1, Flurstück 39/7, Gebäude- und Freifläche, Am Sonnenberg 40, Größe: 8 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Das Grundstück ist teilweise überbaut mit Objekt lfd. Nr. 1 und bildet mit ihm eine wirtschaftliche Einheit.

Verkehrswert: **4.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. März 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 165

Bekanntmachung des Amtsgerichts Neubrandenburg

Vom 20. Februar 2025

612 K 25/24

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Freitag, 23. Mai 2025, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 16 – 18, 17033 Neubrandenburg, Sitzungssaal 1 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Hohenmocker Blatt 692: BV-Nr. 1, Gemarkung Peeselin, Flur 2, Flurstück 65, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Peeselin 9, Größe: 13.040 m²
Lage: Peeselin 9, 17111 Hohenmocker

Objektbeschreibung:

eingeschossige massive Doppelhaushälfte mit Nebengebäude (ehemaliger Stall), Gebäude ursprünglich aus zwei getrennten Baukörpern, Dachgeschoss nicht ausgebaut, nicht unterkellert, Bj. ca. 1920, tlw. modernisiert, sanierungsbedürftig, ca. 98 m² Wohnfläche

Verkehrswert: 106.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. Juni 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 166

Bekanntmachung des Amtsgerichts Rostock

Vom 21. Februar 2025

68 K 9/24

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Freitag, 9. Mai 2025, um 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Rostock, Zochstraße 13, 18057 Rostock, Sitzungssaal: 328 öffentlich versteigert werden: drei Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Papendorf Blatt 2004

a) Gemarkung Niendorf, Flur 1, Flurstück 8, Straße, Größe: 867 m²

Objektbeschreibung/Lage: Anteil am Feldweg**Verkehrswert: 1.500,00 EUR**

b) Gemarkung Niendorf, Flur 1, Flurstück 7, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Größe: 6.309 m²

Objektbeschreibung/Lage:

Wohngebäude mit Teilen der alten baulichen Anlagen + 1/4-Anteil der Reithalle

Verkehrswert: 350.000,00 EUR

c) Gemarkung Niendorf, Flur 1, Flurstück 6/2, Verkehrsfläche, Wasserfläche, Gebäude- und Freifläche, Unland, Landwirtschaftsfläche, Größe: 186.269 m²

Objektbeschreibung/Lage: 3/4-Anteil an der Reithalle und landwirtschaftliche Nutzflächen**Verkehrswert: 148.500,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 26. Februar 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 166

Bekanntmachung des Amtsgerichts Waren (Müritz)

Vom 24. Februar 2025

622 K 4/23

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 8. Mai 2025, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Waren (Müritz), Zum Amtsbrink 4, 17192 Waren, Sitzungssaal: 1 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Eldetal Blatt 398, Gemarkung Zepkow, Flur 2, Flurstück 41, Gebäude- und Freifläche, Kastanienallee 45, Größe: 607 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Grundstück, bebaut mit einem freistehenden bzw. grenzständigen, nicht unterkellerten, eingeschossigen Einfamilienhaus mit nicht ausgebautem Dachgeschoss. Das Objekt wurde nach Angabe des Gläubigers um 1950 errichtet und 2014 leicht modernisiert. Der Sachverständige konnte feststellen, dass bereits 1992 eine Teilmodernisierung durchgeführt wurde. Das Objekt konnte nur anhand des „äußeren Anscheins“ begutachtet werden. Der bauliche Zustand ist, soweit von außen erkennbar, befriedigend. Es besteht partieller Unterhaltungsstau und ggf. allgemeiner Renovierungsbedarf. Hofseitig sind Nebengebäude als alte Scheune und Garagengebäude vorhanden. Lage: Kastanienallee 45 in 17209 Eldetal, OT Zepkow

Verkehrswert: 61.400,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 3. Mai 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 25. Februar 2025

621 K 20/22

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Donnerstag, 5. Juni 2025, um 13:00 Uhr**, im Amtsgericht Waren (Müritz), Zum Amtsbrink 4, 17192 Waren, Sitzungssaal: 1 öffentlich versteigert werden:

Wohnungs-/Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Waren Blatt 10634; 35,524/1.000-Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an d. Wohnung mit Balkon und Kellerraum Nr. 15 an dem Grundstück

Gemarkung Waren, Flur 66, Flurstück 59/10, Gebäude- und Freifläche, Hans-Beimler-Straße 16, 17, 18, Größe: 163 m²;

Gemarkung Waren, Flur 66, Flurstück 64/2, Gebäude- und Freifläche, Hans-Beimler-Straße 16, 17, 18, Größe: 2.100 m²;

Gemarkung Waren, Flur 66, Flurstück 62/2, Gebäude- und Freifläche, Hans-Beimler-Straße 16, 17, 18, Größe: 33 m²;

Gemarkung Waren, Flur 66, Flurstück 65/2, Gebäude- und Freifläche, Hans-Beimler-Straße 16, 17, 18, Größe: 1 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das Wohnungseigentum befindet sich im 2. Obergeschoss eines unterkellerten, fünfgeschossigen Mehrfamilienhauses mit Flachdach. Das Objekt wurde 1970 errichtet und 1995 vollständig modernisiert bzw. kernsaniert. Es handelt sich um eine Vier-Zim-

mer-Wohnung mit Eingangsflur, Bad/WC, Küche und Balkon. Die Wohnung verfügt über rd. 75 m² Wohnfläche. Ein Mietverhältnis besteht nicht.

Verkehrswert: **73.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. Dezember 2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 166

Sonstige Bekanntmachungen

Liquidation des Vereins: Junge Europäische Föderalisten (JEF) e. V.

Bekanntmachung des Liquidators

Vom 18. Februar 2025

Der Verein „Junge Europäische Föderalisten (JEF), Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.“ mit Sitz in Neubrandenburg ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei dem unterzeichnenden Liquidator anzumelden: Herr Lucas Schmutz, Heidelberger Straße 17, 76669 Bad Schönborn.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 167

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern

Vom 19. Februar 2025

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]) hat das Vorhaben einer Waldumwandlung in der Gemarkung Kuhlenfeld, Flur 1, Flurstücke 55, 50/23, 52, 56, 58 und 67/1 und Gemarkung Dersenow, Flur 2, Flurstück 227 mit einer Größe von insgesamt ca. 1,45 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Februar

2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist, in Verbindung mit Nummer 17.2.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Begründung

- Es sind keine negativen Beeinträchtigungen hinsichtlich aller geprüften Schutzgüter zu erwarten.
- Die Maßnahme ist zeitlich begrenzt. Nach dem Eingriff entsteht wieder eine dem Standort angepasste Waldfläche aus Laub- und Nadelgehölzen.

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 167

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern

Vom 20. Februar 2025

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom

22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]) hat das Vorhaben einer Waldumwandlung in der Gemarkung Zippendorf, Flur 1, Flurstücke 3/2, 3/4, 3/5, 4, 5/3, 5/5, 5/6 und 5/7 mit einer Größe von insgesamt ca. 0,9471 ha (kumulierend mit 0,5045 ha) einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist, in Verbindung mit Nummer 17.2.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Begründung

- Bezüglich der Schutzgüter und der vorkommenden Tier- und Pflanzenarten ergab die Vorprüfung, dass es bei Einhaltung aller getroffenen Minderungsmaßnahmen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen dieser durch die Maßnahme kommt.
- Es sind keine Großschutzgebiete und Horstschutzzonen betroffen, gesetzlich geschützte Biotope befinden sich ebenfalls nicht im Plangebiet.

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 167

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern

Vom 20. Februar 2025

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Hohenmin, Flur 1, Flurstück 93/1 mit einer Größe von insgesamt ca. 2,2500 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ist eine Verbesserung der Luftqualität und die Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.
- Die Prüfung der Schutzgüter hat ergeben, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 168

Jahresabschluss 2023

Bekanntmachung der Energieeinkaufs- und -handelsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH

Vom 19. Februar 2025

Die Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023 der Energieeinkaufs- und -handelsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH, Teterow erfolgt nach § 73 Kommunalverfassung M-V in Verbindung mit § 14 Kommunalprüfungsgesetz M-V:

1. Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wurde mit Datum vom 23. Mai 2024 erteilt.
2. Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses durch die Gesellschafterversammlung wurde am 26. November 2024 gefasst.
3. Es wurde beschlossen, das Jahresergebnis 2023 in Höhe von EUR 721.445,92 in den Gewinnvortrag einzustellen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 21. bis 30. April 2025 in den Räumlichkeiten der Stadtwerke Teterow GmbH, Gasstraße 26 in 17166 Teterow zur Einsicht während der Sprechzeiten im Sekretariat öffentlich aus.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 168

Liquidation des „Fördervereins zur ökologischen Verbesserung der Umwelt Mecklenburg-Vorpommerns (Fucus) e. V.“

Bekanntmachung der Liquidatoren

Vom 20. Februar 2025

Der „Förderverein zur ökologischen Verbesserung der Umwelt Mecklenburg-Vorpommerns (Fucus) e. V.“ ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei den Liquidatoren: Rhena Schumann, Am Feldrain 38, 18059 Rostock und Ulf Karsten, Eichenweg 10a, 18059 Rostock anzumelden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 168